

Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.



Die Satzung

Bei dieser Satzung handelt es sich um die Fortschreibung der Satzung vom 12.10.2001.
Berücksichtigt wurden Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom:

- 21.11.2002
- 25.02.2003
- 05.12.2003
- 15.11.2004 (keine Änderungen)
- 21.11.2005
- 22.11.2008 (durch Satzungskommission geänderte Fassung)
- 16.11.2009
- 14.11.2010
- 22.11.2011
- 26.11.2012
- 16.11.2014
- 15.11.2015
- 23.11.2017 (durch Satzungskommission geänderte Fassung)
- 27.11.2019
- 04.09.2021
- 17.12.2022
- 15.11.2024

Die jeweils beschlossenen Änderungen gelten ab Datum der Eintragung in das Vereinsregister.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	3
§ 2 Vereinszweck	3
§ 3 Verbandszugehörigkeit	4
§ 4 Vereinsfarben, Vereinszeichen	4
§ 5 Geschäftsjahr, Jahresabschluss	5
§ 6 Mitgliedschaft	5
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Ehrungen der Mitglieder	7
§ 10 Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen	7
§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 12 Organe des Vereins	9
§ 12a Zusammensetzung der Organe	9
§ 13 Mitgliederversammlung	10
§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung	11
§ 15 Anträge	12
§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	13
§ 17 Wahlausschuss	14
§ 18 Aufgaben des Wahlausschusses	15
§ 19 Aufsichtsrat	16
§ 20 Aufgaben des Aufsichtsrats	18
§ 21 Präsidium	18
§ 22 Zuständigkeit des Präsidiums	19
§ 23 Wahl des Präsidiums, Amtsdauer	20
§ 24 Beschlussfassung des Präsidium	22
§ 24a Besondere Vertreter*innen	23
§ 25 Amateurvorstand	24
§ 26 Aufgaben des Amateurvorstands	24
§ 27 Ehrenrat	25
§ 28 Aufgaben des Ehrenrats	26
§ 29 Vereinsstrafen	27
§ 30 Fördernde Mitglieder	27
§ 31 Ausschüsse und Abteilungen	29
§ 32 Vereinsjugend	30
§ 33 Kassenprüfer	30
§ 34 Haftung des Vereins, seiner Organe und Mitglieder	31
§ 35 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung	31

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.“¹ Er hat seinen Sitz in Hamburg.
2. Der Verein ist seit dem 25. Mai 1925 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Als Gründungstag gilt der 15. Mai 1910.
3. Die Internetadresse lautet: <http://www.fcstpauli.com>

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege des Sports mit allen damit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Aufgaben. Dazu gehören auch die Förderung der Idee des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und Menschen mit und ohne Behinderung. Weltanschauliche, konfessionelle und politische Ziele und Zwecke dürfen nicht verfolgt werden.
2. Der Verein verfolgt außerdem Zwecke der Förderung der Jugendhilfe, von Kunst und Kultur im Bereich des Sports, speziell des Fußballs sowie von mildtätigen Zwecken. Die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung von mildtätigen Zwecken werden insbesondere verwirklicht durch die Zusammenarbeit mit Schulen und sozialen Projekten im Stadtteil St. Pauli. Der Satzungszweck der Förderung von Kunst und Kultur wird insbesondere verwirklicht durch Information der Öffentlichkeit über die Geschichte des FC St. Pauli v. 1910 e.V. Als Teil der Vereinsgeschichte werden dabei ausdrücklich auch die Wechselbeziehungen des Vereins zu Stadt, Stadtteil und sozialem Umfeld, das Agieren des Vereins in unterschiedlichen politischen Kontexten, bspw. des deutschen Faschismus, sowie die Entwicklung des Vereins und seiner Fankultur im Kontext des deutschen und internationalen Fußballs begriffen. Zweck des Vereins ist auch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für den Verein „1910 - Museum für den FC St Pauli e.V.“ zur Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Eine Ausgliederung einer Abteilung in einen gewinnorientierten Betrieb sowie der mehrheitliche Verkauf an eine*n Investor*in oder sonstige Institutionen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit.
4. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich den in Ziffer 1 und 2 festgelegten Zwecken. Ansammlung und Verwendung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Im Rahmen der von der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH erlassenen Bestimmungen darf der Verein eine Abteilung oder, unmittelbar oder mittelbar, eine Tochtergesellschaft für Lizenz- und Vertragsspieler*innen unterhalten. Soweit hieraus Überschüsse erzielt werden, dürfen auch diese nur zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben des Vereins dienen. Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es dürfen auch keine Personen durch Vereinsausgaben, die dem

¹ Auch: „Fußball-Club St. Pauli v. 1910 e.V.“ Beide Termini sind rechtsgültig. Fortan kurz: FC St. Pauli.

Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder der Zweiten Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga – Fußballverband e. V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbands in ihrer jeweiligen Fassung sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbands sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich, es sei denn, dies wäre mit den gesetzlichen Vorschriften über steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 ff. AO) im Einzelfall unvereinbar. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbands unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrags sind für den Verein ebenfalls verbindlich.
2. Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, das Statut der 3. Liga, DFB-Spiellordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
3. Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.
4. Der Verein ist Mitglied des Hamburger Sportbund e.V. (HSB) sowie für seine Sportabteilungen Mitglied im jeweils zuständigen Fachverband. Er unterwirft sich der Satzung und den Ordnungen des HSB sowie für seine Sportabteilungen den jeweiligen Satzungen und Ordnungen der zuständigen Fachverbände.

§ 4 Vereinsfarben, Vereinszeichen

1. Die Vereinsfarben sind braun-weiß.
2. Das Vereinszeichen sieht wie folgt aus:



§ 5

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahrs. Das Präsidium ist ermächtigt, eine Änderung des Geschäftsjahrs zu beschließen.
2. Das Präsidium hat einen Jahresabschluss und einen Lagebericht nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen. Jahresabschluss und Lagebericht sind von einer/einem Wirtschaftsprüfer*in oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen.
3. Das Präsidium hat darüber hinaus einen konsolidierten Jahresabschluss des Vereins und seiner Tochtergesellschaften (Unternehmensgruppe des FC St. Pauli) nach handelsrechtlichen Grundsätzen aufzustellen, sofern und soweit sich nicht aufgrund nationaler oder internationaler Regelungen – insbesondere des Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB), des Die Liga - Fußballverband e.V. (Ligaverband), der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, der UEFA oder ähnlichen Institutionen oder Verbänden des nationalen oder internationalen Lizenzspielbetriebs – ergibt, dass der konsolidierte Jahresabschluss nach anderen Rechnungslegungsgrundsätzen aufzustellen ist.
4. Für den Fall, dass die Aufstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses des Vereins und seiner Tochtergesellschaften im Sinne der Ziffer 3 weder nach nationalen noch nach internationalen Regelungen – insbesondere des Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB), des Die Liga - Fußballverband e.V. (Ligaverband), der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH, der UEFA oder ähnlichen Institutionen oder Verbänden des nationalen oder internationalen Lizenzspielbetriebs – erforderlich ist, kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, dass kein konsolidierter Jahresabschluss aufzustellen ist.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a) Aktive Mitglieder (Ziffer 2)
 - b) Passive Mitglieder (Ziffer 3)
 - c) Fördernde Mitglieder (Ziffer 4)
 - d) Außerordentliche Mitglieder (Ziffer 5)
 - e) Mitglieder der Verwaltungseinheit NO1 (Ziffer 6)
 - f) Ehrenmitglieder (Ziffer 7)
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die einer Sport treibenden Abteilung des Vereins angehören und dort aktiv Sport treiben.
3. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die einer Sport treibenden Abteilung angehören und dort nicht aktiv Sport treiben.
4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die der Abteilung Fördernde Mitglieder (§ 30) angehören.
5. Außerordentliche Mitglieder sind Personengesellschaften, juristische Personen und Vereine.
6. Mitglieder der Verwaltungseinheit NO1 sind Mitglieder, die keiner Abteilung des Vereins angehören.

7. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die durch den Ehrenrat aufgrund besonderer Leistungen für den Verein oder einer mindestens 60-jährigen ununterbrochenen Mitgliedschaft im Verein ernannt worden sind. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen und Umlagen befreit.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können jede natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerber*innen der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen bedarf. Der Aufnahmeantrag hat in Textform oder durch das Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Website des Vereins zu erfolgen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welcher Abteilung des Vereins die/der Bewerber*in angehören will.
3. Über den Antrag auf Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 (Mitgliedschaft), Ziffer 1, Buchstabe a), b), und c) entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.

Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags getroffen werden.

Die endgültige Entscheidung über eine Ablehnung ist der/dem Bewerber*in schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Über den Aufnahmeantrag von Bewerber*innen gemäß § 6 (Mitgliedschaft), Ziffer 1, Buchstabe d) entscheidet das Präsidium.

Nach Zugang der Aufnahmebestätigung wird die Mitgliedschaft wirksam.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung und den Vereins- und Abteilungsordnungen. Beitragspflichtige Mitglieder müssen fristgerecht ihre Mitgliedsbeiträge bezahlen. Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, die den Verein betreffen, zwischen Mitgliedern und den Vereinsorganen, sowie zwischen Vereinsorganen untereinander sollen vereinsintern geregelt werden. Deshalb ist jedes Mitglied verpflichtet, im Falle eines derartigen Streits, den es durch staatliche Instanzen klären lassen will, vorher den Ehrenrat (§ 27) anzurufen.

Erst wenn nach Ermessen des Ehrenrats eine Beilegung und Regelung des Streits nicht gelingt, darf der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

Hiervon unberührt bleibt der ordentliche Rechtsweg bei Auseinandersetzungen, die eine Straftat zum Gegenstand haben, wie auch bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten. Jedes Vereinsmitglied und Vereinsorgan unterliegt der in dieser Satzung geregelten Vereinsgerichtsbarkeit.

§ 9

Ehrungen der Mitglieder

1. Wer 10, 25, 40, 50, 60 oder 70 Jahre ununterbrochen Mitglied des Vereins ist, erhält eine Ehrung. Alles Weitere regelt die Ehrungsordnung.
2. Für die Ehrungen sportlicher und ehrenamtlicher Leistungen reichen die Organe dem Ehrenrat Vorschläge ein. Alles Weitere regelt die Ehrungsordnung.
3. Weitere Ehrungen werden nicht vergeben.
4. Ehrungen können nachträglich, auch posthum, aberkannt werden, wenn die Gründe für die Ehrung nicht vorliegen oder in der Person des Geehrten Umstände vorliegen, die mit den ethischen Grundsätzen des FC St. Pauli unvereinbar sind. Alles Weitere regelt die Ehrungsordnung.
5. Über Ehrungen und deren Aberkennung entscheidet der Ehrenrat im Rahmen seiner ihm gemäß dieser Satzung obliegenden Aufgaben.

§ 10

Aufnahmegebühr, Beiträge und Sonderumlagen

1. Art und Höhe der Beiträge und der Gebühren werden in einer Beitragsordnung geregelt, in der ebenfalls die Zahlungsweise festgelegt wird. Die Höhe des Grundbeitrags, der Aufnahmegebühr, des Verwaltungskostenzuschlags und des Zuschlags NO1 werden durch Präsidium und Aufsichtsrat festgelegt. Darüber hinausgehende Abteilungsbeiträge und Abteilungsaufnahmegebühren werden durch die jeweilige Abteilungsversammlung festgesetzt.
2. Sonderumlagen des Vereins können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

Sonderumlagen der Abteilungen werden hiervon nicht berührt.

Sämtliche Sonderumlagen zusammengekommen dürfen in einem Zeitraum von zehn Jahren den Gesamtbetrag von 5.000,-- Euro je Mitglied nicht übersteigen.

§ 11

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung per Brief oder Telefax mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende erklärt werden. Minderjährige bedürfen zum Austritt der vorherigen schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter*innen, die zusammen mit der Austrittserklärung vorzulegen ist.

3. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Beitragszahlungen und Zahlungen von Geldstrafen, gegenüber dem Verein ganz oder teilweise in Verzug, kann das Präsidium das Mitglied ausschließen, soweit sich das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate in Verzug befindet und seit Zugang der zweiten schriftlichen Mahnung mindestens zwei Monate verstrichen sind.
4. Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder gegen seine Satzung gröblich verstoßen hat, das sich grob unsportlich verhält oder das durch sein Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins dessen Ansehen schädigt, kann durch Beschluss des Ehrenrats aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Ehrenrat entscheidet aufgrund von schriftlich begründeten und rechtsverbindlich unterzeichneten Ausschlussanträgen. Antragsberechtigt sind Vereinsorgane, Abteilungsleiter*innen und jedes Vereinsmitglied. Der Ehrenrat hat auch ein eigenes Initiativrecht. Stellt das Präsidium einen solchen Antrag, so kann es dem betroffenen Mitglied die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte bis zur Entscheidung des Ehrenrats versagen.

Vor der Beschlussfassung hat der Ehrenrat den Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Ehrenrats steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss beim Präsidium schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses eingehen. Sie soll mit Gründen versehen sein, aus denen sich ergibt, warum das betroffene Mitglied den Ausschluss für ungerechtfertigt hält. Ist fristgemäß Berufung eingelegt worden, hat das Präsidium die Entscheidung über die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. In der Mitgliederversammlung soll dem betroffenen Mitglied, dem Ehrenrat und dem Präsidium Gelegenheit gegeben werden, gegenüber den Mitgliedern zu dem Ausschlussbeschluss Stellung zu nehmen. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Anschluss hieran über die Berufung durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ehrenrat und das betroffene Mitglied sind hierbei nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds endet bei Ausschluss mit Fristablauf für die Berufung nach Zugang des Ausschlussbeschlusses, bei ordnungs- und fristgemäßer Berufungseinlegung mit einer entsprechenden, den Ausschluss bestätigenden Entscheidung der Mitgliederversammlung. Bis zum Fristablauf bzw. bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist das betroffene Mitglied jedoch von der Nutzung der Vereinseinrichtungen ausgeschlossen.

5. Jeder Beschluss über einen Mitgliederausschluss ist schriftlich abzufassen. Der Beschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied unverzüglich schriftlich zuzustellen.
6. Ausscheidende Mitglieder haben unbeschadet des Beendigungszeitpunkts keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung Ihrer Mitgliedsbeiträge.
7. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch automatisch jede Zugehörigkeit zu einem Organ des Vereins.

§ 12 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (§§ 13-16)
 - b) der Aufsichtsrat (§§ 19-20)
 - c) das Präsidium (§§ 21-24)
 - d) der Amateurvorstand (§§ 25-26)
 - e) der Ehrenrat (§§ 27-28)
 - f) der Wahlausschuss (§§ 17-18)
 - g) die Abteilungsleitung der Abteilung Fördernde Mitglieder (§ 30)
 - h) die besonderen Vertreter*innen (§ 24a)
2. Mitarbeiter*innen oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Vereinen oder Tochtergesellschaften der Lizenzigen bzw. Muttervereinen, des DFB Deutschen Fußball-Bundes oder mit diesen Vereinen oder Gesellschaften verbundene Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebs stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein, wobei Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen als ein Unternehmen gelten. Ebenso dürfen Mitglieder von Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen anderer Vereine oder Tochtergesellschaften der Lizenzigen oder eines Muttervereins keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen. Hiervon unberührt ist die Mitgliedschaft im Verein.
3. Alle Verhandlungen, Beschlüsse und Entscheidungen der in Ziffer 1, Buchstabe b) bis h) gekennzeichneten Organe sind streng vertraulich, sofern sie nicht ausdrücklich für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit obliegt grundsätzlich dem Präsidium. Das Präsidium kann einen Beauftragten für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit benennen.

Soweit einzelne Organe des Vereins in Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit Erklärungen in der Öffentlichkeit abzugeben haben, stimmt die/der Vorsitzende des jeweiligen Organs solche Erklärungen vor deren Veröffentlichung mit dem Präsidium ab. Nur soweit zwingende Gründe dieser Abstimmung mit dem Präsidium entgegenstehen, hat sich die/der Vorsitzende des jeweiligen Organs vor einer öffentlichen Erklärung mit dem Aufsichtsrat darüber abzustimmen.

§12a Zusammensetzung der Organe

1. Bei der Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Ehrenrats und des Wahlausschusses sind entsprechend dem prozentualen Anteil der weiblichen Vereinsmitglieder, mindestens jedoch in einem prozentualen Anteil von 30% Frauen zu wählen. Der prozentuale Anteil weiblicher Vereinsmitglieder ist zum jeweiligen Ende eines Geschäftsjahres vom Präsidium zu ermitteln und in der Einladung zur Mitgliederversammlung, in der die Wahl der Mitglieder eines oder mehrerer der vorstehenden Gremien ansteht, zu nennen. Der relevante prozentuale Anteil weiblicher Vereinsmitglieder ist auf zwei Nachkommastellen zu runden.
2. Die Berechnung der Anzahl der für die Repräsentanz notwendigen weiblichen Gremiumsmitglieder erfolgt nach der Formel: Anzahl aller satzungsmäßig vorgesehenen Gremiumsmitglieder multipliziert mit dem prozentualen Anteil der weiblichen Vereinsmitglieder zum Ende des letzten Geschäftsjahres. Das Ergebnis ist auf zwei Nachkommastellen zu runden. Bei Nachkommastellen bis einschließlich 0,49 ist die Anzahl der notwendigen weiblichen Gremiumsmitglieder auf ein volles Gremiumsmitglied abzurunden, ab 0,50 aufzurunden. Sofern sich infolge einer Abrundung ein tatsächlicher prozentualer Anteil weiblicher Mitglieder im Aufsichtsrat,

Ehrenrat oder Wahlausschuss ergibt, der weniger als 30% beträgt, bleibt dies unberücksichtigt. Ebenso unberücksichtigt bleibt, wenn sich der prozentuale Anteil weiblicher Vereinsmitglieder im Zeitraum zwischen dem Ende des letzten Geschäftsjahres und der Mitgliederversammlung, auf der die Wahl des betreffenden Gremiums erfolgt, oder – vorbehaltlich von Nachwahlen gemäß nachstehender Ziffer 4 – während der Amtsperiode der Mitglieder des betreffenden Gremiums verändert.

3. Sollte eine Wahl nicht zu der notwendigen Repräsentanz weiblicher Vereinsmitglieder nach vorstehenden Ziffern 1 und 2 in dem betreffenden Gremium führen, so gelten so lange die Frauen mit den meisten Stimmen als gewählt, bis die notwendige Repräsentanz gegeben ist. Führt auch dies nicht dazu, dass die erforderliche Repräsentanz weiblicher Vereinsmitglieder in dem betreffenden Gremium erreicht wird, muss die Repräsentanz ausnahmsweise für die betreffende Wahlperiode insoweit nicht eingehalten werden.
4. Bei Nachwahlen nach dieser Satzung ist die gemäß den vorstehenden Ziffern 1 und 2 notwendige Repräsentanz auch bei der Nachwahl entsprechend zu berücksichtigen, wobei hierfür auf den prozentualen Anteil weiblicher Vereinsmitglieder zum Ende des letzten Geschäftsjahres vor der Nachwahl abzustellen ist.
5. Finden sich bei einer Wahl nicht genügend weibliche Kandidatinnen, so ist nach §19, Ziffer 1, Satz 4 analog zu verfahren.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. In ihr sind alle Mitglieder gemäß § 6 (Mitgliedschaft), Ziffer 1 stimmberechtigt, soweit sie das 14. Lebensjahr vollendet haben und das Stimmrecht nach den sonstigen Regelungen dieser Satzung nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung durch Dritte, auch durch andere Mitglieder, ist nicht zulässig. Mitglieder gemäß § 6 (Mitgliedschaft), Ziffer 1 Buchstabe d) dieser Satzung haben eine Stimme, die durch eine*r/n Vertreter*in ausgeübt wird, der dem Präsidium eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu benennen ist.
3. Stimmberechtigung in der Mitgliederversammlung wird erst nach dreimonatiger Mitgliedschaft im Verein erlangt.
4. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vereinsorgane, Kassenprüfer*innen und ggf. Ausschüsse,
 - b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - c) Wahl der Mitglieder des Präsidiums, die nicht zugleich besondere Vertreter*innen (§ 24a) sind,
 - d) Wahl der Mitglieder des Ehrenrats,
 - e) Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses,
 - f) Wahl der Kassenprüfer*innen,
 - g) Entlastung von Präsidium und Amateurvorstand,
 - h) Beschlussfassung über Sonderumlagen der Mitglieder,
 - i) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Ehrenrats,
 - j) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Im Falle der Stimmgleichheit bei Wahlen nach Buchstabe b) bis f) ist eine Stichwahl erforderlich. Bei Wahlen nach b), d), e) und f) ist eine Kumulierung der Stimmen ausgeschlossen.

5. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, durch Beschluss Aufträge an die Organe des Vereins zu erteilen, die ihr operatives Geschäft betreffen. Hiervon ausgenommen sind die besonderen Vertreter*innen (§ 24a), die ausschließlich den Weisungen des Präsidiums unterliegen, sowie Aufträge an das Präsidium, den besonderen Vertreter*innen Weisungen zu erteilen.
6. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Mitglieder von anderen Organen aus wichtigem Grund abberufen. Ausgenommen hiervon sind die besonderen Vertreter*innen (§ 24a), die ausschließlich vom Präsidium (§ 22, Ziffer 6) abberufen werden. Sofern ein hauptamtliches Präsidiumsmitglied abberufen wird, gilt dies zugleich als Kündigung seines Anstellungsvertrags.

Dem betroffenen Organmitglied ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor der beschlussfähigen Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheiden soll, zu geben.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Präsidium nach Abstimmung mit dem Aufsichtsrat durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Zwischen dem Erscheinen der Vereinszeitung, welche die Einberufung enthält, bzw. der schriftlichen Einladung an die Mitglieder und dem Versammlungstag, muss eine Frist von mindestens fünf Wochen liegen. Die Vereinszeitung, die eine Ladung zur Mitgliederversammlung enthält, ist den Mitgliedern zuzuschicken. Die Vereinszeitung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versendet wurde.
2. Das Präsidium ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
 - a) wenn das Interesse des Vereins dies erfordert,
 - b) oder wenn der Aufsichtsrat dies verlangt,
 - c) oder wenn der Ehrenrat dies verlangt,
 - d) oder wenn der Amateurvorstand und der Vorstand der Abteilung Fördernde Mitglieder gemeinschaftlich die Einberufung verlangen,
 - e) oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangt wird.

Das Präsidium ist verpflichtet, auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds die stimmberechtigten Vereinsmitglieder innerhalb von drei Wochen schriftlich zu befragen, ob sie das Verlangen einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung unterstützen. Diese Befragung darf lediglich das Verlangen und die Begründung dafür enthalten. Besagtes Mitglied trägt die Kosten dieser Aussendung.

3. Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung muss innerhalb von drei Wochen erfolgen. Ist dies nicht über die Vereinszeitung möglich, so ist jedes Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein durch das Mitglied bekannt gegebene Adresse versendet wurde. Verstreicht

trotz berechtigten Verlangens nach Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung die Frist, ohne dass das Präsidium entsprechend tätig wird, sind diejenigen, die die Einberufung berechtigterweise verlangen, ermächtigt, unter Wahrung der vorgenannten Formen und Fristen die Mitgliederversammlung selbst auf Kosten des Vereins einzuberufen.

4. Jeder Einladung zu einer Mitgliederversammlung, ob sie durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder schriftlich erfolgt, muss eine Tagesordnung beigelegt sein, welche auch die Gegenstände der beabsichtigten Beschlussfassung bezeichnet. Bei Satzungsänderungen sollen die bisherigen Satzungsbestimmungen den neu vorgeschlagenen gegenübergestellt werden; zumindest müssen die zu ändernden Satzungsbestimmungen bezeichnet werden.
5. Solange der Verein eine so genannte Homepage im Internet unterhält, müssen Einladungen zu Mitgliederversammlungen und die entsprechenden Tagesordnungen auch dort innerhalb der oben genannten Fristen veröffentlicht werden.
6. Zutritt zu Mitgliederversammlungen erhalten nur Mitglieder, die ihren Mitgliedspflichten nachgekommen sind, insbesondere mit der Zahlung ihrer Mitgliedsbeiträge nicht in Verzug sind. Gäste und Medienvertreter*innen können sich vor der Mitgliederversammlung über die Geschäftsstelle akkreditieren lassen. Die Entscheidung über das Zulassungsverfahren obliegt dem Präsidium.
7. Eine erläuterte Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Lagebericht des Vereins müssen zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung für alle Mitglieder zugänglich auf der Geschäftsstelle des Vereins ausliegen und dürfen von den Mitgliedern gegen Vorlage des Mitgliedsausweises und eines Personaldokuments (Personalausweis/Reisepass) auf der Geschäftsstelle eingesehen werden. Gleiches gilt für den konsolidierten Jahresabschluss im Sinne des § 5 Ziffer 3, sofern ein solcher aufgestellt wurde. Auf Wunsch eines Mitglieds werden diese oben genannten Unterlagen auf seine Kosten zugesandt.

§ 15 Anträge

1. Anträge müssen fristgerecht vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und sind von mindestens einem Mitglied namentlich zu unterzeichnen.
2. Satzungsänderungsanträge müssen bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung mit entsprechender Begründung in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Gehen Satzungsänderungsanträge erst nach Versendung der Einladung und damit verbundener Veröffentlichung der Tagesordnung ein, so sind die Anträge unverzüglich in der Geschäftsstelle für jedes Mitglied zugänglich auszuhängen sowie auf der Homepage zu veröffentlichen. Änderungsanträge zu den Satzungsänderungsanträgen müssen dann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen.
3. Alle sonstigen Anträge und Anträge auf Änderungen zur Tagesordnung müssen bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung auf der Geschäftsstelle eingehen.
4. Anträge auf Abberufung eines Organmitglieds, die nicht Dringlichkeitsanträge gemäß Ziffer 5 sind, bedürfen der schriftlichen Begründung. Sie sind der/dem Betroffenen nach Eingang unverzüglich vollständig zur Kenntnis zu geben. Das betroffene Organmitglied hat das Recht, eine schriftliche Stellungnahme bis zur Mitgliederversammlung abzugeben, die auf der Geschäftsstelle und auf der Homepage zu veröffentlichen ist.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor dem

Tag der Mitgliederversammlung weitere Punkte, die genau zu bezeichnen sind, nachträglich auf die Tagesordnung setzen lassen. Die geänderte Tagesordnung ist in der Geschäftsstelle und auf der Homepage zu veröffentlichen.

6. Nach Ablauf der in Ziffer 3 genannten Antragsfristen kann mit Rücksicht auf die nicht erschienenen stimmberechtigten Mitglieder nur über Dringlichkeitsanträge abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Dringlichkeit. In der Sache wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Dringlichkeitsanträge zu Satzungsänderungen oder Satzungsänderungsanträgen sind nicht zulässig.
7. Anträge sind in der Mitgliederversammlung mündlich von einem der Antragszeichner oder einem Vertreter zu stellen.

§ 16

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von einer/m Versammlungsleiter*in geleitet, die/der durch das Präsidium zu berufen ist. Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine*n andere*n Versammlungsleiter*in bestimmen. Die/der Versammlungsleiter*in darf nicht dem Präsidium oder Aufsichtsrat angehören.
2. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter*in und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung,
 - c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 - e) Wortbeiträge in zusammengefasster Form.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben. Die/der Protokollführer*in wird von der/dem Versammlungsleiter*in bestimmt; zur/zum Protokollführer*in kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Darüber hinaus ist zur Unterstützung der Protokollführung ein Tonträgermitschnitt ausdrücklich statthaft. Dieser ist bis zur Verabschiedung des Protokolls (auf der nächsten Mitgliederversammlung) von der Protokollführung zu verwahren. Das Protokoll muss sechs Wochen nach einer Mitgliederversammlung den Organen des Vereins nach § 12 Ziffer 1, Buchstabe b) bis g) vom Präsidium vorgelegt werden. Bei Unstimmigkeiten haben nur die Organe des Vereins nach § 12 Ziffer 1, Buchstabe b) bis g) Zugang zu dem Tonträgermitschnitt.

3. Die/Der Versammlungsleiter*in bestimmt die Form der Abstimmung, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine bestimmte Form vorschreiben. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn bei anstehenden Wahlen mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder, bei anderen Abstimmungen die einfache Mehrheit der Versammlung, dies verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, es gilt § 14 (Einberufung der Mitgliederversammlung), Ziffer 6.

5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen bleiben deshalb außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
7. Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so ist eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung erforderlich, die nur dann beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist danach die Mitgliederversammlung für den Fall der Auflösung des Vereins nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die immer beschlussfähig ist, wenn hierauf in der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen worden ist. Für die Beschlussfassung selbst ist eine schriftliche Abstimmung und eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Einsprüche oder Klagen gegen Wahlergebnisse der Mitgliederversammlungen sind sofort nach Kenntnis eines vermeintlichen Verstoßes, möglichst noch am Versammlungstag, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der entsprechenden Mitgliederversammlung dem Wahlausschuss anzuzeigen. Die Klagenden haben dafür den Beweis anzutreten. Der Wahlausschuss wird nach pflichtgemäßem Ermessen den Einsprüchen nachgehen. Bei nachgewiesenen Verstößen gegen die satzungsgemäße Durchführung von Wahlen wird der Wahlausschuss unter Hinzuziehung des Ehrenrats, innerhalb von einem Monat entscheiden, ob dieser Verstoß unerheblich war, oder ob das angefochtene Ergebnis ungültig ist und die Wahl deshalb wiederholt werden muss. Für Klagen vor einem ordentlichen Gericht gilt eine weitere Frist von einem Monat, nachdem Wahlausschuss und Ehrenrat einen Beschluss getroffen haben.

§ 17 Wahlausschuss

1. Der Wahlausschuss besteht aus sechs Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Kandidat*innen für das Amt des Wahlausschusses müssen am Tag der Wahl dem Verein seit mindestens drei Jahren ununterbrochen angehören. Die Kandidatur ist von der/dem Bewerber*in dem Ehrenrat mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung anzumelden. Werden bis dahin keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Bewerbungen unterbreitet, welche die nach der Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, haben das Präsidium und der Wahlausschuss entsprechend eigene Vorschläge zu unterbreiten.
2. Die Zugehörigkeit zu anderen Organen außer der Mitgliederversammlung ist mit dem Amt im Wahlausschuss nicht vereinbar. Die Mitglieder des Wahlausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sind unabhängig und frei von Weisung durch andere Vereinsorgane.
3. Die Abstimmung über die Kandidat*innen für den Wahlausschuss hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Positionen im Wahlausschuss zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Für den Fall, dass Anzahl der Kandidat*innen und Anzahl der zu besetzenden Positionen im Organ gleich sind, kann die Gruppe/Person per Akklamation mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

4. Die Amtsperiode des Wahlausschusses beträgt sechs Jahre, gerechnet vom Tag seiner Wahl an. Der Wahlausschuss bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Wahlausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so rücken jeweils die Kandidat*innen für die verbleibende Amtszeit in den Wahlausschuss nach, die bei der letzten Wahl die nächst höchsten Stimmzahlen erreicht haben, ohne direkt gewählt worden zu sein. Sind keine derartigen Kandidat*innen mehr vorhanden oder bereit das Amt zu übernehmen, so wird auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl für die verbliebene Amtszeit vorgenommen. Das Präsidium kann in diesem Fall mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung für das ausgeschiedene Mitglied einen kommissarischen Vertreter in den Wahlausschuss berufen.
5. Der Wahlausschuss wählt jeweils für die Dauer von drei Kalenderjahren aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen. Scheiden die/der Vorsitzende oder seine Stellvertreter*in während dieser Dauer aus dem Wahlausschuss aus oder legen ihre Tätigkeit als Vorsitzende*r oder Stellvertreter*in nieder, so hat der Wahlausschuss diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Wahlausschussmitglied bestimmte Funktionen und Tätigkeitsbereiche übertragen werden. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Wahlausschuss geben muss und die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf.
6. Sitzungen des Wahlausschusses müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereins.
7. Der Wahlausschuss wird durch seine*n Vorsitzende*n zu den Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Wahlausschussmitgliedern verlangt wird oder wenn das Präsidium eine Entscheidung des Wahlausschusses für erforderlich hält. Die Einberufung des Wahlausschusses kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn alle Wahlausschussmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind.
8. Beschlüsse des Wahlausschusses werden in Wahlausschusssitzungen gefasst. Eine fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe oder per E-Mail ist zulässig, wenn der Wahlausschuss in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Wahlausschusses im Einzelfall hierüber informiert wird, Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält und sichergestellt ist, dass jedes Wahlausschussmitglied, das auf diese Weise abstimmt, hinreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet ist.
9. In Wahlausschusssitzungen ist der Wahlausschuss beschlussfähig, wenn mindestens drei der amtierenden Wahlausschussmitglieder anwesend sind. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Wahlausschussvorsitzenden. Die Modalitäten der Entscheidungsfindung bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden sind durch den Wahlausschuss in seiner Geschäftsordnung zu regeln.
10. Über die Diskussionen und Beschlüsse des Wahlausschusses ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der/dem jeweiligen Protokollführer*in der Wahlausschusssitzung und der/dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Wahlausschusses unverzüglich zu übersenden ist.

§ 18

Aufgaben des Wahlausschusses

1. Bei allen Wahlen nach dieser Satzung führt mindestens ein*e Vertreter*in des Wahlausschusses die Vorbereitung der Wahl, die Leitung des Wahlgangs, das Auszählen der Stimmen und die Bekanntgabe des Ergebnisses durch. Zu diesem

Zweck erlässt der Wahlausschuss eine Wahlordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Sämtliche Vereinsorgane sind verpflichtet, den Wahlausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen. Zum Auszählen der Stimmen darf die/der Wahlleiter*in Wahlhelfer*innen berufen.

2. Steht eine Wahl von Aufsichtsrat, Ehrenrat oder Kassenprüfer*innen an, so nimmt der Wahlausschuss die eingegangenen Wahlvorschläge, die auch aus seinen eigenen Reihen kommen können, entgegen.

Die Liste der jeweiligen Kandidat*innen wird vom Wahlausschuss unverzüglich für jedes Mitglied zugänglich ausgehängt sowie auf der Homepage veröffentlicht, jedoch frühestens nach Veröffentlichung der Einladung zur Versammlung und nach Prüfung der satzungsgemäßen Voraussetzungen der jeweiligen Kandidatur.

§ 19 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Kandidat*innen für das Amt des Aufsichtsrats müssen dem Verein seit mindestens drei Jahren ununterbrochen angehören.

Die Kandidatur ist von der/dem Bewerber*in dem Wahlausschuss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung anzumelden. Werden bis dahin keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Bewerbungen unterbreitet, welche die nach der Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, haben Amateurvorstand, AFM-Vorstand und der Ehrenrat entsprechend eigene Vorschläge zu unterbreiten.

2. Die Zugehörigkeit zu anderen Vereinsorganen außer der Mitgliederversammlung ist mit dem Amt des Aufsichtsrats nicht vereinbar. Die Mitglieder des Aufsichtsrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.

Seine Mitglieder dürfen nicht in einem Anstellungsverhältnis zu dem Verein stehen oder auf anderer Basis für diesen entgeltlich tätig sein, weder unmittelbar noch mittelbar. Sie dürfen nicht Gesellschafter*in, gesetzliche*r Vertreter*in oder in leitender Position eines Unternehmens sein, an dem der FC St. Pauli beteiligt ist.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass der Aufsichtsrat eine Aufwandsentschädigung für seine ausgeübte Tätigkeit erhält. In dem Beschluss der Mitgliederversammlung muss auch die Höhe der Entschädigung geregelt sein.

3. Die Abstimmung über die Kandidat*innen für den Aufsichtsrat hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied hat bei der Wahl von sieben Mitgliedern vier Stimmen. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

Bei Nachwahlen zum Aufsichtsrat ist die Anzahl der Stimmen von der Anzahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder abhängig. Werden sechs Mitglieder des Aufsichtsrats nachgewählt, hat jedes Mitglied drei Stimmen. Werden fünf Mitglieder des Aufsichtsrats nachgewählt, hat jedes Mitglied drei Stimmen. Werden vier Mitglieder des Aufsichtsrats nachgewählt, hat jedes Mitglied zwei Stimmen. Werden drei Mitglieder des Aufsichtsrats nachgewählt, hat jedes Mitglied zwei Stimmen. Werden zwei Mitglieder des Aufsichtsrats nachgewählt, hat jedes Mitglied eine Stimme. Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats nachgewählt, hat jedes Mitglied eine Stimme.

Für den Fall, dass Anzahl der Kandidat*innen und Anzahl der zu besetzenden Positionen im Organ gleich sind, kann die Gruppe/Person per Akklamation mit

einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist höchstens dreimal zulässig.

Aufsichtsratsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlausschuss mit einer Frist von zwei Monaten niederlegen.

4. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre, gerechnet vom Tag seiner Wahl an. Der Aufsichtsrat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf der Amtsperiode aus, so werden auf der nächsten Mitgliederversammlung Mitglieder für die freien Positionen für die Dauer der laufenden Amtsperiode nachgewählt.

Sobald mehr als drei Aufsichtsratsmitglieder ausscheiden, ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der die Nachwahl zu erfolgen hat.

5. Der Aufsichtsrat wählt jeweils für die Dauer von zwei Kalenderjahren aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen. Scheiden die/der Vorsitzende oder seine Stellvertreter*innen während dieser Dauer aus dem Aufsichtsrat aus oder legen ihre Tätigkeit als Vorsitzende*r oder Stellvertreter*in nieder, so hat der Aufsichtsrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Aufsichtsratsmitglied bestimmte Funktionen und Tätigkeitsbereiche übertragen werden. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat geben muss, und die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ehrenrats bedarf.
6. Sitzungen des Aufsichtsrats müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereins.
7. Der Aufsichtsrat wird durch seine*n Vorsitzende*n zu den Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern verlangt wird oder wenn das Präsidium eine Entscheidung des Aufsichtsrats für erforderlich hält. Die Einberufung des Aufsichtsrats kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn alle Aufsichtsratsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind.
8. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Aufsichtsratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe oder per E-Mail ist zulässig, wenn der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Aufsichtsrats im Einzelfall hierüber informiert wird, Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält und sichergestellt ist, dass jedes Aufsichtsratsmitglied, das auf diese Weise abstimmt, hinreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet ist.
9. In Aufsichtsratssitzungen ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens vier der amtierenden Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Aufsichtsratsvorsitzenden. Die Modalitäten der Entscheidungsfindung bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden sind durch den Aufsichtsrat selbst in seiner Geschäftsordnung zu regeln.
10. Über die Diskussionen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der/dem jeweiligen Protokollführer*in der Aufsichtsratssitzung und der/dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats unverzüglich zu übersenden ist.

§ 20

Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat benennt bis spätestens acht Wochen vor der Wahl des Präsidiums den oder die Kandidat*innen für das Amt der/des Präsident*in. Diese benennen dem Aufsichtsrat bis spätestens sechs Wochen vor der Wahl ihre Kandidat*innen für die Ämter der Vizepräsident*innen. Der Aufsichtsrat kann die benannten Vizepräsidentchaftskandidat*innen mit einer Dreiviertelmehrheit aller im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder ablehnen. Werden nicht bis vier Wochen vor der Wahl mindestens zwei Vizepräsidentchaftskandidat*innen vom Aufsichtsrat bestätigt, so erlischt die Präsidentchaftskandidatur desjenigen, der diese Personen benannt hat.
2. Der Aufsichtsrat schlägt der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen für das Amt der/des Präsident*in vor. Er kann jederzeit aus wichtigem Grund Präsidiumsmitglieder, die nicht zugleich besondere Vertreter*innen (§ 24a) sind, abberufen (§ 23). Er kann kommissarische Präsidiumsmitglieder gemäß § 23 (Wahl des Präsidiums, Amtsdauer), Ziffer 4 und 5 ernennen. Er beschließt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres über den vom Präsidium vorzulegenden Finanzplan. Er bestellt die/den Wirtschaftsprüfer*in oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die/der nach Abschluss des Geschäftsjahrs den vom Präsidium erstellten Jahresabschluss mit Lagebericht zu prüfen und zu bestätigen hat, und genehmigt den Jahresabschluss mit Lagebericht.
3. Der Aufsichtsrat überwacht das Präsidium in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte im Verein und in den mit ihm verbundenen Unternehmen sowie Beteiligungen zu.
4. Der Aufsichtsrat wirkt bei Beschlüssen des Präsidiums gemäß § 22 (Zuständigkeit des Präsidiums), Ziffer 3 mit.
5. Der Aufsichtsrat berichtet der Mitgliederversammlung.
6. Der Aufsichtsrat beantragt die Entlastung des Präsidiums.
7. Der Aufsichtsrat schließt die Verträge mit hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern ab.

§ 21

Präsidium

1. Das Präsidium besteht mindestens aus der/dem Präsident*in und ihren/seinen beiden Stellvertreter*innen (Vizepräsident*innen). Es kann um bis zu zwei weitere Vizepräsident*innen erweitert werden. Die tatsächliche Anzahl der weiteren Vizepräsident*innen wird durch den Aufsichtsrat bestimmt. Der Aufsichtsrat entscheidet auch, ob Präsidiumsmitglieder ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind. Präsidiumsmitglieder können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein. Sind vom Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrats besondere Vertreter*innen (§ 24a) bestellt, so sind diese während ihrer jeweiligen Bestelldauer zu besonderen Vertreter*innen zugleich in Personalunion Mitglieder des Präsidiums; sie gelten nicht als hauptamtliche Präsidiumsmitglieder.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Wechselseitige Bevollmächtigung (Ermächtigungen) sind hierbei ausgeschlossen. Mitglieder des Präsidiums, die zugleich besondere Vertreter*innen (§ 24a) sind, sind zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins nur gemeinsam mit der/dem Präsident*in oder einer*m Vizepräsident*in berechtigt. Eine abweichende Vertretungsbefugnis in ihrer Eigenschaft als besondere Vertreter bleibt hiervon unberührt. Mitglieder des Präsidiums können in dieser Eigenschaft nicht von

den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Mitglieder des Präsidiums bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 22

Zuständigkeit des Präsidiums

1. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins eigenverantwortlich zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat das Präsidium folgende Aufgaben:
 - a) Ordnungsgemäße Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - b) Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie nicht ihrem Inhalt nach einem anderen Vereinsorgan oder einer Abteilung zur Ausführung zugewiesen sind. Im letztgenannten Fall hat das Präsidium jedoch die ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse durch die anderen Organe oder Abteilungen zu kontrollieren
 - d) Aufstellung des jährlichen Finanzplans, eines etwaigen Maßnahmenplans, des Jahresabschlusses und des Berichts über die Lage des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 7) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 11), soweit nicht diese Aufgabe nach der Satzung anderen Vereinsorganen obliegt
 - f) Überwachung der Ausschusstätigkeiten (§ 31), soweit sie nicht in den Verantwortungsbereich anderer Vereinsorgane fallen
 - g) Zusammenarbeit mit den Organen und den Abteilungen des Vereins
2. Das Präsidium gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.
3. Das Präsidium bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für die Vornahme folgender Handlungen:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
 - b) Übernahme von Bürgschaften und Eingehung von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten Dritter
 - c) Rechtsgeschäfte jeder Art, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 500.000,-- Euro (1. Bundesliga), mehr als 300.000,-- Euro (2. Bundesliga) und mehr als 150.000,-- Euro (3. Liga) verbunden sind oder die eine feste Laufzeit von mehr als zwei Jahren haben und für den Verein über die feste Laufzeit mit finanziellen Verpflichtungen von mehr als 50.000,-- Euro verbunden sind
 - d) Abschluss von Arbeits- und Dienstverträgen, die für den Verein mit finanziellen Verpflichtungen von jährlich mehr als 70.000,-- Euro verbunden sind oder aufgrund variabler Vergütungsbestandteile sein können, wobei im Hinblick auf etwaige variable Vergütungsbestandteile von der jeweils maximal möglichen Verpflichtung auszugehen ist; ist kein Höchstbetrag vorgesehen, bedarf es stets der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zu den finanziellen Verpflichtungen in diesem Sinne zählen auch Lohnnebenkosten sowie Umsatzsteuerbeträge, die nicht im Rahmen des Vorsteuerabzugs verrechnet werden können.
 - e) Rechtsgeschäfte jeder Art, die in dem vom Aufsichtsrat beschlossenen Finanzplan nicht enthalten sind oder die die in dem Finanzplan für entsprechende Rechtsgeschäfte im Einzelfall oder insgesamt veranschlagten Ausgabebeträge überschreiten, den Erwerb und die Veräußerung von Vermarktungsrechten (insbesondere der medialen Rechte) sowie für Rechtsgeschäfte, die über den normalen Betrieb des Vereins hinausgehen

- f) Rechtsgeschäfte jeder Art, die der Verein oder eines seiner verbundenen Unternehmen mit Mitgliedern des Präsidiums oder deren verbundenen Unternehmen abschließt, ausgenommen hiervon sind Rechtsgeschäfte, die unter einer Kleinbetragsgrenze im Einzelfall von 500,-- Euro liegen
- g) Ausübung von Gesellschafterrechten des Vereins, insbesondere von Stimmrechten des Vereins in Beteiligungsgesellschaften im Hinblick auf die vorstehend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Maßnahmen
- h) Bestellung besonderer Vertreter*innen und Erteilung von Einzelvertretungsbefugnis oder gemeinsamer Vertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Var. BGB gemäß § 24a (Besondere Vertreter*innen)
- i) Entsendung von Personen in den Aufsichtsrat der Football Cooperative St. Pauli von 2024 eG.

Diese Zustimmungserfordernisse nach den vorstehenden Buchstaben a) bis g) sind Beschränkungen der Vertretungsmacht des Vorstands im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 3 BGB und sind im Vereinsregister einzutragen.

- 4. Das Präsidium hat dem Aufsichtsrat zumindest vierteljährlich über die Lage des Vereins zu berichten sowie die Pflicht, den Aufsichtsrat fortlaufend über alle Vorgänge, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind, zu informieren.
- 5. Das Präsidium schlägt die Entlastung des Amateurvorstands vor.
- 6. Das Präsidium bestellt mit Zustimmung des Aufsichtsrats besondere Vertreter*innen und beruft diese ab (§ 24a, Ziffer 1) und kann besonderen Vertreter*innen im Einzelfall oder generell in Bezug auf den ihnen jeweils zugewiesenen (Teil-) Verantwortungsbereich Einzelvertretungsbefugnis oder Vertretungsbefugnis gemeinsam mit einer*in weiteren besonderen Vertreter*in einräumen und diese widerrufen sowie eine*n besondere*n Vertreter*in von den Beschränkungen des § 181 2. Var. BGB befreien sowie diese Befreiung widerrufen (§ 24a, Ziffer 3). Das Präsidium ist zuständig für Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung von Anstellungsverträgen mit besonderen Vertreter*innen; § 22, Ziffer 3, Buchstabe d) bleibt unberührt. Das Präsidium ist jederzeit berechtigt, einer*in besonderen Vertreter*in Weisungen zu erteilen.

§ 23

Wahl des Präsidiums, Amtsdauer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt die/den Präsident*in aus den Vorschlägen des Aufsichtsrats mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Präsidenschaftskandidat*innen benennen vor ihrer Wahl der Mitgliederversammlung die Kandidat*innen für die Besetzung der Ämter der Vizepräsident*innen, deren Anzahl jener der zu besetzenden Ämter entsprechen muss. Die/der Präsidenschaftskandidat*in muss in der Auswahl der Vizepräsident*innen die Repräsentanz gemäß §12 a beachten. Mit Zustimmung des Aufsichtsrates kann davon abgewichen werden. Die Wahl der Vizepräsident*innen erfolgt nach der Wahl der/des Präsident*in jeweils mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei ausschließlich die von der/dem Präsident*in benannten Kandidat*innen zur Wahl stehen. Werden ein oder mehrere Vizepräsident*innen von der Mitgliederversammlung nicht bestätigt, so ist analog zu einem vorzeitigen Ausscheiden von Vizepräsident*innen (Ziffer 4 und 5) zu verfahren.

Die Amtsperiode der von der Mitgliederversammlung gewählten Präsidiumsmitglieder beträgt vier Jahre, es sei denn die vierjährige Amtsperiode endet in einem Kalenderjahr, in dem Aufsichtsratswahlen stattfinden. In diesem Fall beträgt die Amtsperiode der gewählten Präsidiumsmitglieder zwei Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Wahl eines neuen Präsidiums.

Nachwahlen von Aufsichtsrät*innen gemäß § 19 Ziff. 4 Sätze 3 und 4 haben keinen

Einfluss auf die Amtsperiode der gewählten Präsidiumsmitglieder.

Präsidiumsmitglieder, die während einer Amtsperiode gewählt wurden, amtieren bis zum Ablauf der Amtsperiode. Bei vorzeitigen Neuwahlen sämtlicher gewählter Präsidiumsmitglieder beginnt eine neue Amtsperiode.

Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass die Präsidiumsmitglieder neu gewählt sind, bleiben die bisherigen Präsidiumsmitglieder bis zur Wahl neuer Präsidiumsmitglieder im Amt.

Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist höchstens dreimal zulässig.

Bei hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern hat der Aufsichtsrat dafür Sorge zu tragen, dass die zugrunde liegenden Anstellungsverträge mit Ablauf der Amtsperiode enden.

Das Höchstalter von hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern ist auf das gesetzliche Renteneinstiegsalter beschränkt.

Die Abstimmung über die Kandidat*innen für die Wahl der/des Präsident*in und der Vizepräsident*innen hat schriftlich zu erfolgen.

2. Der Aufsichtsrat kann jederzeit mit einer Dreiviertelmehrheit aller im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund ein Präsidiumsmitglied abberufen. Ausgenommen hiervon sind die besonderen Vertreter*innen (§24a), die ausschließlich vom Präsidium abberufen werden (§ 22, Ziffer 6). Die Abberufung gilt bei hauptamtlichen Präsidiumsmitgliedern zugleich als Kündigung des Anstellungsverhältnisses. Dem betroffenen Präsidiumsmitglied soll jedoch rechtzeitig vorher, unter Offenlegung der Gründe, die der beabsichtigten Abberufung zugrunde liegen, Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme und Aussprache vor dem beschlussfähigen Aufsichtsrat, der über die Abberufung zu entscheiden hat, zu geben. Auf Wunsch des betroffenen Präsidiumsmitglieds kann die Stellungnahme auch schriftlich erfolgen.
3. Ehrenamtliche Präsidiumsmitglieder können ihr Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalendermonatsende niederlegen, die es dem Verein ermöglicht, das damit frei werdende Präsidialamt neu zu besetzen. Nur wenn ein wichtiger Grund vorliegt, kann ein ehrenamtliches Präsidiumsmitglied sein Amt auch ohne Einhaltung einer Frist niederlegen. Entsprechendes gilt für Präsidiumsmitglieder, die zugleich besondere Vertreter*innen (§ 24a) sind; in diesem Fall endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Präsidium auch ihr jeweiliges Amt als besondere*r Vertreter*in. Das Recht hauptamtlicher Präsidiumsmitglieder, ihr Amt aus wichtigem Grunde niederzulegen, bleibt hiervon unberührt.
4. Scheidet ein*e Vizepräsident*in vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so kann die/der Präsident*in mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in kommissarisch einsetzen. Scheidet die/der Präsident*in vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine*n Nachfolger*in kommissarisch einsetzen. Geschieht dies nicht, so entscheidet der Aufsichtsrat, welche*r Vizepräsident*in bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Aufgaben der/des Präsident*in wahrnimmt. In diesem Fall kann der Aufsichtsrat dann das frei gewordene Amt einer/eines Vizepräsident*in kommissarisch neu besetzen. Beim Ausscheiden der/des Präsident*in müssen auf der nächsten Mitgliederversammlung sämtliche von der Mitgliederversammlung zu wählende Präsidiumsmitglieder gemäß Ziffer 1 neu gewählt werden.
5. Wenn dem Präsidium infolge des Ausscheidens von Präsidiumsmitgliedern nicht mindestens der/die Präsident*in und zwei Vizepräsident*innen angehören (§ 21, Ziffer 1, Satz 1), muss die/der Präsident*in, bzw. im Falle von dessen Ausscheiden der Aufsichtsrat, die vakante Präsidiumsposition bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen. Für die Wahl eines oder mehrerer neuer

Vizepräsident*innen gilt Ziffer 1 entsprechend.

§ 24

Beschlussfassung des Präsidium

1. Das Präsidium wird durch die/den Präsident*in, bei Verhinderung von einer/einem anderen Präsidiumsmitglied, das auch ein*e besondere*r Vertreter*in (§ 24a) sein kann, einberufen. Die Einberufung des Präsidiums kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind. Sitzungen des Präsidiums können als Präsenzsitzungen oder fernmündlich oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videokonferenz, durchgeführt werden; die diesbezüglichen Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Präsidiums festzulegen.
2. Die Präsidiumssitzungen leitet die/der Präsident*in, bei dessen Verhinderung bestimmt sie/er dafür eine*n Stellvertreter*in. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsident*in. Die Modalitäten der Entscheidungsfindung bei Abwesenheit der/des Präsident*in sind durch das Präsidium in seiner Geschäftsordnung zu regeln.
3. Beschlüsse des Präsidiums werden in Präsidiumssitzungen gefasst. Ein fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe oder per E-Mail ist zulässig, wenn das Präsidium in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Präsidiums im Einzelfall hierüber informiert wird, Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält und sichergestellt ist, dass jedes Präsidiumsmitglied, das auf diese Weise abstimmt, hinreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet ist.
4. Über die Diskussionen und Beschlüsse des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Protokollführung der Präsidiumssitzung und der/dem Präsident*in zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich zu übersenden ist.
5. Mitglieder des Präsidiums, die zugleich besondere Vertreter*innen (§ 24a) sind, sind in folgenden Fällen vom Stimmrecht bei Beschlussfassungen des Präsidiums ausgeschlossen:
 - a) Bestellung und Abberufung besonderer Vertreter*innen sowie Erteilung und Widerruf von Einzelvertretungsbefugnis oder gemeinsamer Vertretungsbefugnis sowie Befreiung und Widerruf der Befreiung von den Beschränkungen des § 181 2. Var. BGB gemäß § 22, Ziffer 6, Satz 1
 - b) Abschluss, Änderung, Aufhebung oder Kündigung von Anstellungsverträgen mit besonderen Vertreter*innen
 - c) Erteilung und Widerruf von Weisungen an besondere Vertreter*innen gemäß § 22, Ziffer 6, Satz 2
 - d) ordnungsgemäße Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und der Aufstellung der Tagesordnungen gemäß § 22, Ziffer 1, Buchstabe a)
 - e) Einberufung von Mitgliederversammlungen gemäß § 22, Ziffer 1, Buchstabe b)
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 7) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 11) gemäß § 22, Ziffer 1, Buchstabe e)
 - g) Überwachung der Ausschusstätigkeiten (§ 31) gemäß § 22, Ziffer 1, Buchstabe f)
 - h) Beschlussfassung über die Zustimmung zur Abteilungsordnung der AFM gemäß § 30, Ziffer 3

§ 24a Besondere Vertreter*innen

1. Das Präsidium ist berechtigt, maximal vier besondere Vertreter*innen gemäß § 30 BGB für die folgenden Verantwortungsbereiche des Vereins zu bestellen:
 - a) Sport
 - b) Finanzen
 - c) Vertrieb und Sponsoring/Vermarktung
 - d) Recht
 - e) Vereinsstrategie und Clubentwicklung

Die Bestellung kann für einen oder mehrere dieser Verantwortungsbereiche oder für Teilbereiche dieser Verantwortungsbereiche erfolgen. Art und Umfang der einem*r besonderen Vertreter*in zugewiesenen Geschäfte sind im jeweiligen Bestellungsbeschluss festzulegen. Die Bestellung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 22; Ziffer 3, Buchstabe h)).

Die Anzahl der insgesamt bestellten besonderen Vertreter*innen muss stets geringer sein, als die Anzahl der amtierenden Präsidiumsmitglieder ohne Berücksichtigung der besonderen Vertreter*innen und inklusive etwaiger kommissarisch eingesetzter Präsidiumsmitglieder. Für den Fall, dass diese Voraussetzung des vorstehenden Satzes infolge der Abberufung, der Amtsniederlegung oder des Todes eines oder mehrerer Präsidiumsmitglieder, die nicht zugleich besondere Vertreter*innen sind, nicht mehr erfüllt ist, darf dieser Zustand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats, der hierüber innerhalb einer Frist von vier Wochen zu entscheiden hat, fortbestehen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Besondere Vertreter*innen können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen werden, die zugleich Mitglieder des Vereins sind und nicht Präsident*in oder Vizepräsident*in sind und nicht einem anderen Vereinsorgan aus § 12, Ziffer 1, Buchstaben b), d) bis g) angehören. Besondere Vertreter*innen haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung; über die Höhe der Vergütung entscheidet das Präsidium; § 22, Ziffer 3, Buchstabe d), bleibt unberührt.

2. Die Vertretungsmacht einer*s besonderen Vertreters*in erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihr/ihm zugewiesene (Teil-)Verantwortungsbereich gewöhnlich mit sich bringt. Die besonderen Vertreter*innen bedürfen allerdings der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats für den Abschluss der unter § 22 (Zuständigkeit des Präsidiums), Ziffer 3, Buchstaben a) bis g) aufgeführten Geschäfte. Die besonderen Vertreter*innen sind im Übrigen nur an die Weisungen des Präsidiums gebunden.
3. Die besonderen Vertreter*innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils gemeinsam mit der/dem Präsident*in oder einer*m Vizepräsident*in. Den besonderen Vertreter*innen kann vom Präsidium mit Zustimmung des Aufsichtsrats (§ 22, Ziffer 3, Buchstabe h)) im Einzelfall oder generell in Bezug auf die ihnen jeweils zugewiesenen Geschäfte Einzelvertretungsbefugnis oder Vertretungsbefugnis gemeinsam mit einer*m weiteren besonderen Vertreter*in eingeräumt werden. Sie können von den Beschränkungen des § 181 2. Var. BGB befreit werden. Die Einschränkungen aus vorstehender Ziffer 2 dieses § 24a bleiben unberührt.
4. Die Bestellung einer*s besonderen Vertreters*in erfolgt für maximal vier Jahre und ist unbegrenzt häufig zulässig. Besondere Vertreter*innen können ihr Amt zudem durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von 6 Monaten zum Kalendermonatsende jederzeit niederlegen. Mit Wirksamkeit der Abberufung oder der Niederlegung endet auch das Amt der Person der/des besonderen Vertreters*in als Mitglied des Präsidiums. Mit ihrer Entlastung als Mitglied des Präsidiums gilt die Person der/des besonderen Vertreters*in auch als besondere*r Vertreter*in entlastet; eine gesonderte Entlastung als besondere*r Vertreter*in erfolgt nicht.

5. § 22 (Zuständigkeit des Präsidium), Ziffer 3, Buchstabe h), bleibt unberührt.

§ 25

Amateurvorstand

1. Der Amateurvorstand vertritt die Interessen der Mitglieder der Amateurabteilungen (§ 31, Ziffer 3). Der § 21 (Präsidium), Ziffer 2 bleibt hiervon unberührt. Bei wesentlichen Fragen stellt er vorher das Einvernehmen mit dem Präsidium her.
2. Der Amateurvorstand besteht aus maximal sieben Personen. Diese sind die/der Vorsitzende und bis zu vier Stellvertreter*innen. Jeweils ein*e Stellvertreter*in ist für die Bereiche stellvertretende*r Vorsitzende*r, Finanzen und Diversity zu wählen. Daneben kann ein*e weitere*r Stellvertreter*in für einen weiteren Sachbereich gewählt werden. Diese Ämter werden von delegierten Personen der Amateurabteilungen gewählt. Außerdem gehören dem Amateurvorstand die/der Vereinsjugendobfrau/-obmann und die/der Fußballjugendobfrau/-obmann an. Die/der Vereinsjugendobfrau/-obmann wird gemäß der Jugendordnung von den in den Jugendversammlungen der Abteilungen gewählten Jugendobleute gewählt. Die/ der Fußballjugendobfrau/-obmann wird nach der Abteilungsordnung der Fußballjugendabteilung gewählt. Jede Amateurabteilung außer der Fußballjugendabteilung wählt aus ihrer Mitte eine delegierte Person zur Wahl des Amateurvorstandes. Sollte die gewählte delegierte Person bei der Delegiertenversammlung verhindert sein, kann sie durch ein Mitglied der Abteilungsleitung vertreten werden. Bei der Wahl des Amateurvorstandes hat jede delegierte Person für die Abteilung, die sie vertritt, Stimmen gemäß der kaufmännisch gerundeten Quadratwurzel der Mitgliederzahl ihrer Abteilung. Der maßgebliche Stichtag für die Ermittlung der Anzahl der Mitglieder der Abteilungen ist 21 Tage vor der Wahl.
3. Die Amtszeit des Amateurvorstandes beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied des Amateurvorstandes vor Ablauf der Legislatur aus, wird eine Nachfolge für die Dauer der restlichen Legislatur gewählt.

§ 26

Aufgaben des Amateurvorstands

1. Der Amateurvorstand unterstützt und berät das Präsidium. Er ist für den sportlichen Ablauf in den Amateurabteilungen eigenverantwortlich zuständig. Ob und welche Teams direkt dem Präsidium unterstellt werden, entscheiden das Präsidium und der Amateurvorstand gemeinsam. Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Amateurvorstand die Geschäftsstelle des Vereins zur Verfügung.
2. Der Amateurvorstand tagt monatlich. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf. Auf Antrag des Präsidiums oder des Amateurvorstands hat eine gemeinsame Sitzung dieser Organe stattzufinden. Unabhängig davon tagen Amateurvorstand und Präsidium mindestens zweimal im Jahr gemeinsam.
3. Die Delegiertenversammlung steht dem Amateurvorstand beratend zur Seite. Die Zusammenarbeit zwischen dem Amateurvorstand und der Delegiertenversammlung wird in der Geschäftsordnung des Amateurvorstands geregelt.
4. Aus den Abteilungsfinanzplänen der Sport treibenden Abteilungen gemäß § 31, Ziffer 6, erstellt der Amateurvorstand einen Gesamtfinanzplan der Amateurabteilungen. Dieser ist vom Präsidium zu genehmigen.
5. Der Amateurvorstand entscheidet über die Verteilung der Gelder, die nicht einer Amateurabteilung direkt, sondern dem Amateurvorstand allgemein zur Erfüllung seiner Zwecke zur Verfügung gestellt werden. Der Amateurvorstand hat insoweit

Finanzhoheit. Die finanzielle und organisatorische Autonomie der Amateurabteilungen bleibt davon unberührt.

6. Sofern eine Amateurabteilung Finanzmittel benötigt, die aus den ihr zur Verfügung stehenden Beiträgen und Zuwendungen nicht aufgebracht werden können, wendet sie sich an den Amateurvorstand. Dieser prüft die Erforderlichkeit und die Finanzierbarkeit der Mittel. Wenn er die Mittel für erforderlich hält, aber nicht selbst aufbringen kann, wendet sich der Amateurvorstand sodann an das Präsidium. Das Präsidium nimmt die Mittel, sofern es der Empfehlung des Amateurvorstands in dieser Sache folgt, dann in den Finanzplan oder einen Maßnahmenplan nach § 22 (Zuständigkeit des Präsidiums), Ziffer 1, Buchstabe d) auf.
7. Der Vorsitzende des Amateurvorstands berichtet den Mitgliedern auf der ordentlichen Mitgliederversammlung über die Lage der Amateurabteilungen.

§ 27 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Kandidat*innen für das Amt des Ehrenrats müssen am Tag der Wahl das 35. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein seit mindestens drei Jahren ununterbrochen angehören.

Die Kandidatur ist von der/dem Bewerber*in dem Wahlausschuss mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung anzumelden. Werden bis dahin keine oder keine zahlenmäßig ausreichenden Bewerbungen unterbreitet, welche die nach der Satzung verlangten Voraussetzungen erfüllen, haben das Präsidium und der Ehrenrat entsprechende eigene Vorschläge zu unterbreiten.

2. Die Zugehörigkeit zu anderen Vereinsorganen außer der Mitgliederversammlung ist mit dem Amt des Ehrenrats nicht vereinbar. Die Mitglieder des Ehrenrats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.
3. Die Abstimmung über die Kandidat*innen für den Ehrenrat hat schriftlich zu erfolgen. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Positionen im Ehrenrat zu besetzen sind. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Für den Fall, dass Anzahl der Kandidat*innen und Anzahl der zu besetzenden Positionen im Organ gleich sind, kann die Gruppe/Person per Akklamation mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.
4. Die Amtsperiode eines Ehrenrats beträgt fünf Jahre, gerechnet vom Tag seiner Wahl an. Der Ehrenrat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Scheiden ein oder mehrere gewählte Mitglieder des Ehrenrats vor Ablauf der Amtsperiode aus, so werden auf der nächsten Mitgliederversammlung Mitglieder für die freien Positionen für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode nach gewählt.
5. Der Ehrenrat wählt für die Dauer von 2,5 Kalenderjahren aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen. Scheiden die/der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter*innen während dieser Dauer aus dem Ehrenrat aus oder legen ihre Tätigkeit als Vorsitzende*r oder Stellvertreter*in nieder, so hat der Ehrenrat diese Ämter für die restliche Dauer unverzüglich neu zu besetzen. Darüber hinaus können jedem Ehrenratsmitglied bestimmte Funktionen und Tätigkeitsbereiche übertragen werden. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.
6. Sitzungen des Ehrenrats müssen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden, im Übrigen nach den Erfordernissen des Vereins.

7. Der Ehrenrat wird durch seine*n Vorsitzende*n zu den Sitzungen einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Ehrenratsmitgliedern verlangt wird oder wenn das Präsidium eine Entscheidung des Ehrenrats für erforderlich hält. Die Einberufung des Ehrenrats kann schriftlich, fernmündlich, per Fax oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche erfolgen. Die Frist braucht nicht eingehalten werden, wenn alle Ehrenratsmitglieder mit einer Fristverkürzung einverstanden sind.
8. Beschlüsse des Ehrenrats werden in Ehrenratssitzungen gefasst. Eine fernmündliche oder schriftliche Stimmabgabe oder per E-Mail ist zulässig, wenn der Ehrenrat in seiner Geschäftsordnung eine solche Beschlussfassung zulässt, jedes Mitglied des Ehrenrats im Einzelfall hierüber informiert wird, Gelegenheit zur Stimmabgabe erhält und sichergestellt ist, dass jedes Ehrenratsmitglied, das auf diese Weise abstimmt, hinreichend über den Gegenstand der Beschlussfassung unterrichtet ist.
9. In Ehrenratssitzungen ist der Ehrenrat beschlussfähig, wenn mindestens drei der amtierenden Ehrenratsmitglieder anwesend sind. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in der Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Ehrenratsvorsitzenden. Die Modalitäten der Entscheidungsfindung bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden sind durch den Ehrenrat in seiner Geschäftsordnung zu regeln.
10. Über die Diskussionen und Beschlüsse des Ehrenrats ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der jeweiligen Protokollführung der Ehrenratssitzung und der/dem amtierenden Vorsitzenden zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern des Ehrenrats unverzüglich zu übersenden ist.

§ 28 Aufgaben des Ehrenrats

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe,
 - a) den Verein betreffende Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, Organen, sowie solche zwischen dem Verein/den Organen und Mitgliedern zu schlichten und zu regeln
 - b) unsportliches oder vereinsschädigendes Verhalten sowie Verstöße gegen die Vereinssatzung und gegen sonstige verbindliche Regeln des Vereins bei Hinweis zu ahnden
 - c) die Rechte und Pflichten nach § 11 (Beendigung der Mitgliedschaft), Ziffer 4 wahrzunehmen
 - d) die Organe des Vereins beratend zu unterstützen
 - e) ihm von den Abteilungen und Organen des Vereins zugehende Ehrungsvorschläge zu prüfen und zu entscheiden. Zu diesem Zweck erlässt der Ehrenrat eine Ehrungsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiums bedarf
 - f) über die Aberkennung von Ehrung zu entscheiden
 - g) entsprechend seiner Ehrungsordnung Glückwunschaktionen durchzuführen
2. Der Ehrenrat wird nach eigenem Ermessen tätig, soweit er nicht nach dieser Satzung tätig werden muss. Über Streitigkeiten gemäß Ziffer 1, Buchstabe a) entscheidet er auf Antrag einer der Parteien.

Soweit das Verhalten von Mitgliedern oder Organen Gegenstand der Entscheidungen des Ehrenrats ist und dieser die Verhängung einer Vereinsstrafe (§ 29) in Erwägung zieht, sind die beteiligten Personen vorher ordnungsgemäß anzuhören. Ihnen ist in einer mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Verteidigung zu geben, Zeugen sind gegebenenfalls zu laden. In diesem Fall sind die Beteiligten mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich zu laden.

Erscheint ein*e Beteiligte trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht, so kann ohne ihn verhandelt werden. Sie/Er soll jedoch vor einer endgültigen Entscheidung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen 14 Tagen erhalten.

Entscheidungen des Ehrenrats mit Strafcharakter sind der/dem Betroffenen, dem Präsidium und den Abteilungsleitungen der Abteilungen, denen die/der Betroffene angehört, schriftlich mitzuteilen. Das Präsidium hat die Entscheidung zu vollziehen.

Das Präsidium kann die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorlegen. Bis zu einer dortigen etwaigen Aufhebung bleibt die Entscheidung jedoch wirksam und der Vollzug ist bis zur endgültigen Entscheidung gehemmt.

3. Die in § 11 (Beendigung der Mitgliedschaft), Ziffer 4 enthaltenen Regelungen über den Ausschluss von Mitgliedern bleiben hiervon unberührt.
4. Stellt der Ehrenrat auf Anruf einer betroffenen Partei fest, dass ein Vereinsorgan einen rechtswidrigen Beschluss gefasst hat, so teilt er dies dem Präsidium, dem Aufsichtsrat und dem betroffenen Vereinsorgan schriftlich mit. Der Ehrenrat kann anordnen, dass das betroffene Vereinsorgan über den Vorgang unverzüglich neu zu beschließen hat. Bei dem neuen Beschluss hat das betroffene Vereinsorgan die Ausführungen des Ehrenrats zu dem Grund der Rechtswidrigkeit zu beachten.
5. Ein*e Beschuldigte*r kann ein Mitglied des Ehrenrats wegen Befangenheit ablehnen. Über den Antrag entscheidet der Ehrenrat ohne die Stimme der/des Betroffenen.

§ 29 **Vereinsstrafen**

1. Bei Verstößen im Sinne des § 28 (Aufgaben des Ehrenrats), Ziffer 1, Buchstabe b) und c) kann der Ehrenrat folgende Strafen festlegen, die vom Präsidium zu vollziehen sind:
 - a) Verwarnung
 - b) zeitweiliger Ausschluss von einem Vereinsamt
 - c) befristeter Ausschluss von den Vereinseinrichtungen
 - d) Ausschluss aus dem Verein (§ 11)
 - e) befristeter Ausschluss aus dem Verein
 - f) Geldstrafen bis zu 500,-- Euro
2. Der Ehrenrat kann anordnen, dass die Vereinsstrafen nach Ziffer 1, Buchstabe d) bis e) ohne Angabe von Gründen in den Vereinsnachrichten veröffentlicht werden.
3. Geldstrafen nach Ziffer 1, Buchstabe f) sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 30 **Fördernde Mitglieder**

1. Fördernde Mitglieder gemäß § 6 (Mitgliedschaft), Ziffer 4 bilden die Abteilung Fördernde Mitglieder – im Folgenden AFM genannt.
2. Die AFM dient der Förderung aller im FC St. Pauli vertretenen Sportarten, insbesondere des Fußballsports mit dem Schwerpunkt der sportlichen Förderung der Jugendlichen. Die AFM fördert ebenso Projekte und Maßnahmen im Bereich Nachhaltigkeit, Vielfalt und Inklusion. Dieses Ziel soll erreicht werden durch:
 - a) finanzielle Unterstützung der Jugendabteilungen aus den Beitrags- und Spendenmitteln der AFM. Die Höhe der Unterstützung wird in Abstimmung

mit dem Präsidium des FC St. Pauli sowie mit den Jugendleiter/innen der betreffenden Abteilungen festgelegt. Sie soll sich an den Etatüberschüssen der AFM abzüglich einer angemessenen Rücklage bemessen.

- b) die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und Projekten zu Nachhaltigkeit, Vielfalt und Inklusion.
- c) die AFM-Mitgliederwerbung und -betreuung.
- d) die Akquisition von Spenden.

Die Abteilung verfolgt als weitere Zwecke die öffentliche Darstellung des FC St. Pauli und seiner Geschichte einschließlich der Wechselbeziehungen des Vereins zu Stadt, Stadtteil und sozialem Umfeld, die Förderung der Vereins- und Fankultur sowie die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich des Sport, speziell des Fußballsports.

Des Weiteren kann die Abteilungsordnung die Verfolgung der in § 2 Nr. 2 genannten Zwecke vorsehen.

- 3. Die AFM gibt sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bzw. deren Änderungen werden mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von der Abteilungsversammlung der AFM beschlossen. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch das Präsidium.
- 4. Für die nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben kann die AFM-Abteilungsleitung gemäß § 31 (Ausschüsse und Abteilungen), Ziffer 1, Ausschüsse bestellen.
- 5. Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung aller Fördernden Mitglieder statt (Abteilungsversammlung). Deren Einberufung und Ablauf regelt die Abteilungsordnung der AFM.
- 6. Die Abteilungsleitung wird von der Abteilungsversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Die Abteilungsleitung bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl der nächsten AFM- Abteilungsleitung im Amt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Die Abteilungsleitung der AFM besteht aus bis zu zwei Vorsitzenden, zwei oder drei Stellvertreter*innen und der/dem Kassenwart*in. Über die Anzahl der Stellvertreter*innen entscheidet die Abteilungsversammlung auf Antrag der Abteilungsleitung.

Die Abteilungsleitung vertritt die Interessen der Mitglieder der AFM.

Das Wahlverfahren ist nach der Wahlordnung durchzuführen. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von der Wahlleitung zu unterzeichnen und unverzüglich dem Präsidium zuzuleiten ist.

- 7. Die AFM-Abteilungsleitung tagt mindestens einmal im Monat, im Übrigen nach den Erfordernissen der Abteilung. Die AFM-Abteilungsleitung gibt sich eine eigene Geschäftsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat bedarf.
- 8. Die Abteilungsleitung erstellt ihren eigenen Abteilungsfinanzplan und hat hinsichtlich der ihr zur Verfügung stehenden Beiträge und weiteren Zuwendungen Finanzhoheit. Bei Zuwendungen teilt sie auf Verlangen des Zuwendenden nachträglich mit, zu welchem Zweck diese verwendet worden sind. Der Abteilungsfinanzplan bezieht sich auf jeweils ein Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr des Gesamtvereins entspricht. Er ist rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs dem Präsidium des FC St. Pauli vorzulegen und muss von diesem genehmigt werden. Weitere wirtschaftliche Kennzahlen sind auf begründete Anforderungen dem Präsidium zuzuleiten.
- 9. Auf Antrag des Präsidiums oder der AFM-Abteilungsleitung hat eine gemeinsame Sitzung dieser Organe stattzufinden. Unabhängig davon tagen AFM-Abteilungsleitung und Präsidium mindestens zweimal im Jahr gemeinsam.

10. Die AFM-Abteilungsleitung berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 31

Ausschüsse und Abteilungen

1. Die Organe des Vereins, mit Ausnahme der besonderen Vertreter*innen (§ 24a), können für die ihnen nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben Ausschüsse bestellen. Eine Übertragung ihrer Hauptpflichten, insbesondere der Pflicht des Aufsichtsrats zur Aufsicht über das Präsidium und der Pflicht des Präsidiums zur Geschäftsführung insgesamt, ist jedoch nicht zulässig. Die Ausschüsse unterliegen der Kontrolle des bestellenden Organs, das auch dafür Sorge zu tragen hat, dass die Ausschüsse die ihnen zugewiesenen Aufgaben satzungsgemäß bearbeiten. Auch nach Bildung von Ausschüssen verbleibt die Verantwortung für die von den Ausschüssen erbrachte Arbeit bei den bestellenden Vereinsorganen. § 12 (Organe des Vereins), Ziffer 2 gilt für die Mitglieder der Ausschüsse entsprechend.
2. Jedes Mitglied des Vereins muss mindestens einer Abteilung angehören. Eine Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig. Bei mehrfacher Abteilungszugehörigkeit richtet sich der Austritt aus einer Abteilung nach den Vorschriften über den Austritt aus dem Verein
3. Zur Erfüllung seines Amateurzwecks unterhält der Verein Abteilungen, insbesondere die Sportabteilungen und die Fußballjugendabteilung (Amateurabteilungen). Die Amateurabteilungen sind nur für die Sportarten zuständig, die ihren Abteilungszweck entsprechen. Sie sind für die Anmeldungen zum Wettkampfbetrieb verantwortlich, nur ihnen obliegt die offizielle Meldung. Die Sport treibenden Abteilungen werden vom Amateurvorstand in Abstimmung mit dem Präsidium gebildet. Eine etwaige Auflösung erfolgt durch das Präsidium, bedarf aber der Genehmigung des Aufsichtsrats.
4. Die Amateurabteilungen wählen auf Abteilungsversammlungen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen aus ihrer Mitte eine*n Abteilungsleiter*in und eine*n Stellvertreter*in sowie etwaige weitere nach dem Aufgabengebiet der Abteilung zweckmäßige Funktionsträger*innen. Die Amtsperiode richtet sich nach der jeweiligen Abteilungsordnung. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Ist die Amtsperiode abgelaufen, ohne dass eine Neuwahl stattgefunden hat, bleiben alle Gewählten bis zur Neuwahl im Amt.

Wahlberechtigt sind alle Abteilungsmitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. In der Fußballjugendabteilung sind darüber hinaus die Trainer*innen, Betreuer*innen und andere Mitarbeiter*innen wahlberechtigt. Das Wahlverfahren ist nach der Wahlordnung durchzuführen. Der Zeitpunkt der Wahl der Delegiert*innen ist mit dem Wahlausschuss abzustimmen. Über die Wahl ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Wahlleiter*in zu unterzeichnen und unverzüglich dem Präsidium zuzuleiten ist. Bei den Amateurabteilungen ist das Protokoll zugleich auch dem Amateurvorstand zuzuleiten.

Versammlungsleiter*in ist die/der bisherige Abteilungsleiter*in oder eine von ihr/ihm bestimmte Person, bei der ersten Wahl das Abteilungsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Abteilungsmitglieder beschlussfähig, soweit zumindest die/der Abteilungsleiter*in oder sein*e Stellvertreter*in anwesend sind. Bei der ersten Wahl ist jedoch eine Präsenz von mindestens einem Drittel der Abteilungsmitglieder erforderlich. Die Einberufung der Abteilungsversammlung ist in der Abteilungsordnung zu regeln.

5. Die Sport treibenden Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung, die zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Präsidiums und des Amateurvorstands bedarf.
6. Jede Abteilung erstellt jährlich ihren eigenen Abteilungsfinanzplan. Sie hat hinsichtlich ihr zur Verfügung stehender Beiträge und anderer Zuwendungen Finanzhoheit. Bei Zuwendungen teilt sie auf Verlangen des Zuwendenden nachträglich mit, zu welchem Zweck diese verwendet worden sind. Die Abteilungsfinanzpläne beziehen sich auf jeweils ein Geschäftsjahr, das dem Geschäftsjahr des Gesamtvereins entspricht. Sie sind rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahrs dem Präsidium des FC St. Pauli vorzulegen und müssen von diesem genehmigt werden. Weitere wirtschaftliche Kennzahlen sind auf begründete Anforderungen dem Präsidium zuzuleiten.

§ 32 Vereinsjugend

1. Die Jugend aller Sport treibenden Abteilungen führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.
2. Jugendliche sind alle Mitglieder der Sport treibenden Abteilungen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Stimmberechtigt in den Jugendversammlungen der Sport treibenden Abteilungen sind alle Mitglieder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die von den Jugendversammlungen der Sport treibenden Abteilungen beschlossene Jugendordnung und spätere Änderungen treten mit jeweiliger Bestätigung des Amateurvorstands und des Präsidiums in Kraft.

§ 33 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen. Mindestens eine*r der Kassenprüfer*innen sollte nach Möglichkeit über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Finanzen und Steuern verfügen. Die Amtsdauer jeder Kassenprüferin/jedes Kassenprüfers beträgt vier Jahre. Sie/Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Gewählt sind diejenigen Kandidat*innen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Für den Fall, dass Anzahl der Kandidat*innen und Anzahl der zu besetzenden Positionen gleich sind, kann die Gruppe/Person per Akklamation mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Die Kassenprüfer*in sollen jeweils im Abstand von zwei Jahren gewählt werden.

Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglied eines Organs des Vereins (§ 12) sein, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung. Ihre einmalige Wiederwahl ist zulässig. Sie haben mindestens zweimal im Jahr alle Bücher des Vereins zu prüfen und das Ergebnis ihrer Prüfungen in einem schriftlichen Bericht dem Aufsichtsrat und dem Präsidium vorzulegen. Sie haben jederzeit das Recht die Kasse und die Bücher zu prüfen.

2. Zu ihren Aufgaben gehört die materielle Prüfung der Einnahmen und der Aufwendungen. Die Kassenprüfer*innen haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie haben über das Ergebnis ihrer Prüfungen in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Scheidet ein*e Kassenprüfer*in vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein*e Kassenprüfer*in für die Dauer der laufenden Amtsperiode nachgewählt.

§ 34
Haftung des Vereins, seiner Organe
und Mitglieder

1. Der Verein haftet seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber nur für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Auch haftet er für Schäden nur insoweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung, insbesondere die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern für Schäden aus der Benutzung der Vereinseinrichtungen und bei Ausübung des Sports, ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder der Organe des Vereins und der Abteilungsleitungen haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt nicht für hauptamtliche Präsidiumsmitglieder sowie Personen, die in Personalunion besondere Vertreter*innen (§ 24a) und Präsidiumsmitglieder (§ 21, Ziffer 1) sind. Es gilt dabei insbesondere als grob fahrlässig, wenn der Aufsichtsrat seine ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufsichtspflichten und das Präsidium die ihm auferlegten Aufgaben durch Untätigkeit verletzen.

§ 35
Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen nach vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts zu zwei Dritteln an den Hamburger Fußball-Verband e.V. und zu einem Drittel an den Hamburger Sport-Bund e.V., verbunden mit der Verpflichtung, das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung des Sports zu verwenden.
2. Erteilt das zuständige Finanzamt die Zustimmung nicht und ist deshalb der gemeinnützige Zweck gefährdet, so hat die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit eine anderweitige Verwendung zu beschließen, die den gemeinnützigen Verwendungszweck sicherstellt.

§ 36
Inkrafttreten der Satzung und Übergangsregelungen

1. Diese Satzung tritt nach dem Beschluss durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Damit erlöschen gleichzeitig auch alle früheren Satzungen.
2. Die Vereinsorgane können schon nach dem Beschluss und vor Eintragung der Satzung auf deren Grundlage Beschlüsse fassen, die dann mit der Eintragung wirksam werden.
3. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählten Mitglieder der Organe bleiben bis zum Ablauf der Amtszeit, für die sie gewählt wurden, im Amt. Nach dem Ablauf dieser Amtszeit finden Neuwahlen auf der Grundlage dieser neuen Satzung statt. Sämtliche Altersbegrenzungen dieser Satzung gelten nur für Mitglieder der Organe, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung gewählt bzw. entsandt werden.
4. Soweit nach dieser Satzung Anstellungsverträge oder ähnliche Vereinbarungen zwischen Mitgliedern der Organe und dem Verein unzulässig sind, bleiben Verträge unberücksichtigt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bereits bestanden.
5. Das Präsidium ist berechtigt, die sich im Zusammenhang mit der Eintragung der Satzung und für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit etwa als notwendig ergebenden Änderungen und Ergänzungen der Satzung mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu

beschließen. Ferner ist das Präsidium berechtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, den Wortlaut der Satzung gendergerecht anzupassen, ohne den inhaltlichen Gehalt der jeweiligen Satzungsbestimmungen zu verändern.

6. Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung keiner Abteilung angehören, sind von der Bestimmung des § 31 (Ausschüsse und Abteilungen), Ziffer 2 freigestellt.



Fußball-Club St.Pauli von 1910 e.V.
Harald-Stender-Platz 1 • 20359 Hamburg
Tel.: 040-31 78 74-0 • Fax: 040-31 78 74-29
www.fcstpauli.com
info@fcstpauli.com